

STATUTEN

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 (Firma und Sitz)

Unter der Firma

Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hasliberg gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 (Zweck)

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb von Bergbahnen und Sportanlagen sowie von damit im Zusammenhang stehenden Verpflegungs- und Beherbergungsstätten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere an weiteren Touristikunternehmen beteiligen sowie solche gründen, erwerben, pachten oder betreiben.

II. AKTIENKAPITAL, WÄHRUNG, AKTIEN, VINKULIERUNG UND BEZUGSRECHT

Artikel 3 (Aktienkapital)

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'687'000.00.

Es ist eingeteilt in 1'537'400 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00.

Artikel 4 (Aktien, Zertifikate)

Anstelle der Aktientitel können Zertifikate ausgegeben werden. Die Aktien oder Aktienzertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann sowohl auf die Ausgabe von Aktien wie von Aktienzertifikaten verzichten und an deren Stelle eine Bestätigung über den Eintrag im Aktienbuch ausstellen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 (Vinkulierung der Namenaktien)

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutznießung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber oder eine von ihm beherrschte juristische Person direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
 - Wenn der Erwerber mit dem Aktienerwerb die rechtliche oder tatsächliche Kontrolle der Gesellschaft bezweckt.
 - Wenn der Erwerber oder eine von ihm beherrschte juristische Person durch den Erwerb im Wesentlichen beabsichtigt, direkt oder indirekt Einfluss auf die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten durch die Gesellschaft an sich selber zu nehmen und dadurch die Unabhängigkeit der Gesellschaft zu gefährden.
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet.
- b. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Escape-clause).

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 6 (Anwendung der Escape-clause bei rechtsgeschäftlicher Übertragung)

Will der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 5 lit. c hiervor verweigern, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Dabei müssen sich die Aktionäre bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder in strittigen Fällen zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichen Wert auf Begehren des Verwaltungsrates zu Gunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Werden von den Aktionären für alle veräusserten Aktien Angebote eingereicht, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.

3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er die (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will, oder ob er die Zustimmung zur Übertragung erteilen will.
4. Gehen von den Aktionären innert 30 Tagen genügend Angebote zur Übernahme aller veräusserten Aktien ein oder übernimmt die Gesellschaft die (restlichen) Aktien für eigene oder fremde Rechnung, so teilt der Verwaltungsrat dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigere und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft.
5. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so hat der Verwaltungsrat den wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter.

Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 7 (Anwendung der Escape-clause bei besonderen Erwerbsarten)

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet.

Will der Verwaltungsrat ablehnen, so hat er wie folgt vorzugehen:

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zum Aktienübergang verweigere und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft. Der Erwerber wie auch der Verwaltungsrat können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 8 (Bezugsrecht)

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 6 hiervoor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. 1 hiervoor veräussert.

III. AKTIENBUCH, VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN UND MELDEPFLICHTEN

Artikel 9 (Aktienbuch)

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Artikel 10 (Meldepflicht des Aktionärs)

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 11 (Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen)

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Art. 10 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 12 (Organe)

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (Art. 28 hiernach).

Artikel 13 (Generalversammlung)

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

Artikel 14 (Einberufung)

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in Art. 33 hiernach genannten Form mit. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 15 (Universalversammlung)

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 16 (Stimmrecht und Vertretung)

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Artikel 17 (Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel)

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann der Verwaltungsrat verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Artikel 18 (Konstituierung und Protokoll)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmezähler und den Protokollführer.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls über die Generalversammlung. Das Protokoll ist nach den Vorschriften von Art. 702 Abs. 2 OR zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19 (Beschlussfassung)

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 20 (Befugnisse)

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 21 (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 22 (Konstituierung)

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 23 (Sitzungen)

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 24 (Beschlussfassung und Protokoll)

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 25 (Aufgaben)

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen hat (Art. 26 hiernach).

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 26 (Geschäftsführung)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Artikel 27 (Vertretung)

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 28 (Revisionsstelle)

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. BUCHFÜHRUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Artikel 29 (Gesetzliche Grundlage)

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR anwendbar.

Artikel 30 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 31 (Reserven und Dividenden)

Für die Speisung der gesetzlichen Gewinnreserven gilt Art. 672 OR. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die allfälligen freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.

Die Verwendung der gesetzlichen Kapitalreserve und der Gewinnreserven richten sich nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR.

VI. BEENDIGUNG

Artikel 32 (Auflösung und Liquidation)

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VII. MITTEILUNGEN

Artikel 33 (Mitteilungen an die Aktionäre)

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären per Post oder elektronischer Übermittlung zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2025 revidiert worden und ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2016.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Entwurf